

Bundesgesetz
über
**die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage
an das Bundespersonal für das Jahr 1951**

(Vom 3. Oktober 1951)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung und in Ergänzung
des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1949 betreffend Abänderungen des Bundes-
gesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1951*),
beschliesst:

I. Zusätzliche Teuerungszulage für Beamte

Art. 1

¹ Die Beamten des Bundes und der Bundesbahnen, die in der Schweiz wohnen, erhalten für das Jahr 1951 eine zusätzliche Teuerungszulage. Sie beträgt 240 Franken, jedoch mindestens 2 Prozent der Besoldung nach Artikel 69, Absatz 1, des Beamtengesetzes und höchstens 480 Franken. Ausserdem wird ein Zuschuss von 10 Franken zur Kinderzulage ausgerichtet.

² Den in der ausländischen Grenzzone wohnenden Beamten kann der Bundesrat eine Zulage im Rahmen von Absatz 1 ausrichten lassen.

³ Wer vor dem 1. Dezember 1951 aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch auf die Zulage.

⁴ Dem Beamten, der nach dem 1. Januar 1951 in den Bundesdienst getreten ist oder nicht mit vollem Tagewerk oder nichtständig im Dienste des Bundes steht, wird die Zulage entsprechend herabgesetzt.

II. Zusätzliche Teuerungszulage für Rentenbezüger

Art. 2

¹ Wer Anspruch auf wiederkehrende Leistungen der Eidgenössischen Versicherungskasse oder der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen oder auf

*) BBl 1951, III, 13.

eine Haftpflichtrente der Bundesbahnen hat, erhält für das Jahr 1951 eine zusätzliche Teuerungszulage. Sie beträgt

- 144 Franken für die Bezüger von Invalidenrenten,
- 90 Franken für die Bezüger von Witwenrenten,
- 30 Franken für die Bezüger von Waisenrenten,

mindestens jedoch 2 Prozent des in Prozenten des versicherten Verdienstes festgesetzten Rentenbetrages und höchstens

- 288 Franken für die Bezüger von Invalidenrenten,
- 180 Franken für die Bezüger von Witwenrenten,
- 60 Franken für die Bezüger von Waisenrenten.

² Im Ausland wohnenden Rentenbezügern wird die Zulage nach Massgabe des Anspruchs auf die laufende Teuerungszulage ausgerichtet.

³ Rentenbezüger, deren Rente vor dem 1. Dezember 1951 erloschen ist, und Teilrentner haben keinen Anspruch auf die Zulage.

⁴ Bezügern, deren Rente auf einem Verdienst berechnet ist, der nicht einem vollen Tagewerk entspricht, oder die nicht ständig beschäftigt waren, sowie Bezügern gekürzter Renten wird die Zulage entsprechend herabgesetzt.

Art. 3

¹ Erwerbsunfähige Waisen im Alter von mehr als 18 Jahren, die Ermessensleistungen einer der beiden Kassen beziehen, sind den anspruchsberechtigten Waisen gleichgestellt.

² Eine Zulage von 3 Prozent der Leistung erhalten

- a. Bezüger von Ermessensleistungen der beiden Kassen,
- b. Bezüger von wiederkehrenden Leistungen nach Artikel 56 des Beamtengesetzes.

Art. 4

Die Bestimmungen von Artikel 2 sind sinngemäss auf Fürsorgeleistungen des Bundes an ehemalige Mitglieder des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte, den ehemaligen Präsidenten des Schweizerischen Schulrates und ehemalige Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule anzuwenden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5

¹ Massgebend für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse am 1. Dezember 1951.

² Der Bundesrat ordnet den Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage, wenn jemand gleichzeitig unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Bezug berechtigt ist.

IV. Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festsetzung der Teuerungszulage für 1952

Art. 6

Die Bundesversammlung wird ermächtigt, bei Fortdauer der Teuerung auch für das Jahr 1952 eine angemessene zusätzliche Teuerungszulage festzusetzen.

V. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 7

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er ordnet den Vollzug und regelt namentlich die zusätzliche Teuerungszulage für alle Arbeitskräfte des Bundes, die nicht die Eigenschaft von Beamten haben.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 2. Oktober 1951.

Der Präsident: **Aleardo Pini**
Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 3. Oktober 1951.

Der Vizepräsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 3. Oktober 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

328

Datum der Veröffentlichung 4. Oktober 1951
Ablauf der Referendumsfrist 2. Januar 1952

Bundesgesetz über die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1951 (Vom 3. Oktober 1951)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1951
Date	
Data	
Seite	116-118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.